

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-637/29-1988

Eisenstadt, am 27. 10. 1988

Entwurf einer Novelle zum Überwachungsgebührengesetz; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 602.322/12-V/1/88

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58 - GE 2 88
Datum:	2. NOV. 1988
Verteilt:	08. Nov. 1988 <i>ferstodor</i>

An das
Bundeskanzleramt

J. Pöschner

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst erwecken die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf den Eindruck, daß im Gesetzestext lediglich klargelegt werden soll, daß die Überwachungsgebühr auch dann zu entrichten ist, wenn auch nur die Überwachung, nicht jedoch die Veranstaltung selbst, im privaten Interesse des Veranstalters gelegen ist.

Nach der Formulierung des § 1 sind jedoch Überwachungsgebühren ohne Rücksicht, ob die Veranstaltung im privaten oder öffentlichen Interesse gelegen ist, immer dann zu entrichten, wenn die Überwachung über die "normale" im öffentlichen Interesse gelegene sicherheitspolizeiliche Überwachung hinausgeht.

Diese Regelung geht jedoch über die Absicht des seinerzeitigen Gesetzgebers hinaus, der nach den Erläuterungen die Überwachungsgebühren-

pflicht sehr wohl an die privaten Interessen von Parteien geknüpft wissen wollte und bei Vorliegen öffentlicher Interessen das Entstehen einer Gebührenpflicht nicht in Betracht gezogen hat.

Da durch den vorliegenden Novellenentwurf auch überwiegend im öffentlichen Interesse gelegene Veranstaltungen (Ausstellungen, wissenschaftliche Symposien, Theateraufführungen, usw.), die hauptsächlich von Gebietskörperschaften ohne Gewinnabsicht veranstaltet werden, der Gebührenpflicht unterliegen würden, müssen gegen diesen Entwurf grundsätzliche Einwände vorgebracht werden.

Sollte an einer Regelung im Sinne des § 1 jedoch festgehalten werden, darf angeregt werden, die Ausnahmetatbestände des § 5 entsprechend zu erweitern.

Darüber hinaus ist die Formulierung des § 1 unklar und läßt nicht die gewollten Auslegungen zu:

Zunächst kann der Nebensatz "die über die ... bewilligt werden," so aufgefaßt werden, daß folgende in diesem Halbsatz genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen, um Überwachungsgebühren einheben zu können:

- a) die besonderen Überwachungsdienste müssen über die "normalmäßige ... hinausgehen"
- und
- b) diese (die besonderen Überwachungsdienste) müssen mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden.

Dieser Auslegung aber steht die gleichwohl grammatikalisch nicht exakte Formulierung gegenüber: der im Nebensatz enthaltene Halbsatz "für Veranstaltungen ... bewilligt werden" kann sich nicht auf die "Überwachungsdienste" beziehen, weil das bezughabende Wort "die" oder "welche" fehlt.

Die andere Auslegungsmöglichkeit, daß nämlich das Wort "und" keine kumulative Verknüpfung bewirken soll, ist aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch das Wort "normalmäßig" ist eine Wortschöpfung, die an sich nicht aussagekräftiger ist als das bloße Wort "normal". Allerdings ist auch dieser Begriff zu unbestimmt.

Die Wendung "mit Bescheid" ist entbehrlich, da jede Anordnung oder Bewilligung nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechtes in Bescheidform zu fassen ist. Hält man nun diese Wendung für entbehrlich, dann ist aber auch die Wendung "auf Grund der Verwaltungsvorschriften" nicht notwendig, da jeder Bescheid nur auf der Grundlage eines Gesetzes erlassen werden darf.

Da nach bisheriger Rechtsauffassung Überwachungsgebühren nur dann eingehoben werden dürfen, wenn für die Überwachung der betreffenden Veranstaltung eine gesetzliche Grundlage besteht - und vielfach solche materiellrechtlichen Vorschriften fehlen - sollte eine Formulierung gefunden werden, die die Einhebung von Überwachungsgebühren an sich ermöglicht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schick

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 25. 10. 1988

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller